

BVGer D-4619/2024 vom 20. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4619_2024_d20240620

FR: TAF D-4619/2024 du 20 juin 2024

IT: TAF D-4619/2024 del 20 giugno 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 20. Juni 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des SEM auf dem Gebiet des Asyls

D-4619/2024 Seite 6 und entscheidet in diesem Bereich in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer beantragt unter anderem die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks Neuurteilung. Er rügt dabei sinngemäss eine Verletzung der Untersuchungspflicht sowie der Prüfungs- und Begründungspflicht und bringt dazu im Wesentlichen vor, das SEM habe es unterlassen, die Echtheit der eingereichten Beweismittel zu überprüfen, beispielsweise durch eine Anfrage bei den türkischen Behörden oder der türkischen Vertretung in der Schweiz. Das SEM habe ferner nicht ausreichend abgeklärt, ob er die türkische Staatsangehörigkeit besitze, sondern dies nur behauptet.

E. 3.2

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellen die Asylbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz). Dabei muss die Behörde die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen (vgl. auch Art. 30–33 VwVG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder wenn nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. dazu BVGE 2016/2 E. 4.3; ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI/LIVIO BUNDI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 4. Aufl. 2015, Rz. 456 ff.; CHRISTOPH AUER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], *Kommentar zum D-4619/2024 Seite 7 Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren*, 2. Aufl., 2019, Rz. 17 zu Art. 12; BENJAMIN SCHINDLER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], a.a.O., Rz. 29 ff. zu Art. 49). Aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG) sowie Art. 35 Abs. 1 VwVG folgt sodann, dass alle erheblichen Parteivorbringen zu prüfen und zu würdigen sind. Nach den von Lehre und Praxis entwickelten Grundsätzen hat die verfügende Behörde im Rahmen der Entscheidungsbegründung die Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Begründung des Entscheids muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (vgl. dazu BVGE 2016/9 E. 5.1; 2011/37 E. 5.4.1; BGE 136 I 184 E. 2.2.1; 134 I 83 E. 4.1; LORENZ KNEUBÜHLER/RAMONA PEDRETTI, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], a.a.O., Rz. 7 ff. zu Art. 35; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI/BUNDI, a.a.O., N. 629 ff.).

E. 3.3

Das SEM hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers mit der Begründung abgelehnt, dieser besitze «mit grösster Wahrscheinlichkeit» die türkische Staatsangehörigkeit und werde in der Türkei nicht verfolgt. Dem SEM ist insofern beizupflichten, als im Asylrecht der Grundsatz der Subsidiarität asylrechtlichen Schutzes gilt, weshalb Asylsuchende, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, nicht auf den Schutz eines Drittstaates angewiesen sind, wenn sie in einem der Staaten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, Schutz vor Verfolgung finden können (vgl. dazu BVGE 2022 VI/I E. 6.3, m.w.H.). Die doppelte Staatsangehörigkeit muss dabei jedoch mit hinreichender Sicherheit (beispielsweise gestützt auf Identitätspapiere oder Bestätigungsschreiben durch eine zuständige Behörde des fraglichen Staates) festgestellt und darf nicht bloss als wahrscheinlich erachtet werden. Im vorliegenden Fall mangelt es an einer entsprechenden, hinreichend sicheren Feststellung der türkischen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers. Das SEM stützt seine Schlussfolgerung, der Beschwerdeführer sei «mit grösster Wahrscheinlichkeit» türkischer Staatsangehöriger, einerseits auf eine angebliche Mitwirkungspflichtverletzung: Der Beschwerdeführer habe den türkischen Familienregisterauszug und die türkische Aufenthaltsbewilligung nicht eingereicht und auch nicht bewiesen, dass er die türkische Staatsangehörigkeit nicht besitze. Andererseits weist das SEM auf mehrere Indizien, welche seiner Auffassung nach auf die türkische Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers hinweisen (türkische Flaggen auf seinem sowie dem Facebook-Konto seiner Mutter, Fotos eines Autos, welches mutmasslich von Angehörigen des türkischen Militärs benutzt werde, weshalb zu vermuten sei, dass der Beschwerdeführer

D-4619/2024 Seite 8 für das türkische Militär oder diesem nahestehenden Milizen gekämpft habe, der Umstand, dass Tausende Syrer die türkische Staatsangehörigkeit erhalten haben). Dazu ist vorab festzustellen, dass dem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen werden kann, er habe nicht bewiesen, dass er die türkische Staatsangehörigkeit nicht besitze; denn es ist praktisch unmöglich, negative Tatsachen zu beweisen, weshalb die Beweislast bei der Partei liegt, welche die Existenz einer Tatsache behauptet. Die erwähnten Indizien lassen die türkische Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers sodann offensichtlich keineswegs als gesichert erscheinen, und der Umstand, dass er die türkische Aufenthaltbewilligung und den türkischen Familienregisterauszug nicht eingereicht hat, stellt zwar möglicherweise eine Mitwirkungspflichtverletzung dar, aber auch eine allfällige Mitwirkungspflichtverletzung taugt lediglich beziehungsweise bestenfalls als Indiz dafür, dass der Beschwerdeführer entgegen seinen Beteuerungen die türkische Staatsangehörigkeit besitzt. Schliesslich ist festzustellen, dass das türkische Generalkonsulat die Anfrage des SEM nicht beantwortet und damit die vom SEM vermutete türkische Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers nicht bestätigt hat. Nach dem Gesagten hat das SEM die Ablehnung des Asylgesuchs zu Unrecht damit begründet, dass der Beschwerdeführer (wahrscheinlich) türkischer Staatsangehöriger sei und daher in der Türkei Schutz vor Verfolgung finden könne.

E. 3.4

Da die türkische Staatsangehörigkeit (bzw. Doppelbürgerschaft) des Beschwerdeführers nicht mit Sicherheit feststeht, muss für die Behandlung seines Asylgesuchs davon ausgegangen werden, dass er nach wie vor die (einfache) Staatsangehörigkeit von Syrien besitzt.

E. 3.5

Wie bereits im Beschwerdeurteil D-5806/2022 vom 24. Februar 2023 festgehalten wurde, könnte ein Nichteintretensentscheid wegen vorgängigen Aufenthalts in der Türkei gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG, verbunden mit einer Wegweisung in die Türkei, praxismässig nur bei Vorliegen einer Rückübernahmezusicherung der türkischen Behörden (welche entgegen der vom SEM vertretenen Auffassung theoretisch auch ohne das Bestehen eines ratifizierten Rückübernahmeabkommens erlangt werden könnte) verfügt werden. Da eine solche nicht vorliegt, hat das SEM zu Recht keinen Nichteintretensentscheid erlassen.

E. 3.6

Allerdings hätte das SEM folglich die Asylgründe des Beschwerdeführers sowie das Bestehen von allfälligen Vollzugshindernissen in Bezug auf seinen (unbestrittenen) Heimatstaat Syrien prüfen müssen, was es jedoch in Verletzung der ihm obliegenden Prüfungspflicht (und damit des

D-4619/2024 Seite 9 Anspruchs auf rechtliches Gehör) unterlassen hat. Der blosser Hinweis auf die bereits in der – nota bene durch das Beschwerdeurteil D-5806/2022 vom 24. Februar 2023 vollumfänglich aufgehobenen – Verfügung vom 17. November 2022 vorgenommene (rudimentäre) Abhandlung der Asylvorbringen in Bezug auf Syrien (vgl. Ziff. II. 2.2 der angefochtenen Verfügung) stellt offensichtlich keine rechtsgenügende Begründung dar (vgl. dazu auch das Urteil des BVGer D-1554/2024 vom 9. Juli 2024 E. 3.4, m.w.H.).

E. 3.7

Obwohl die Beschwerde grundsätzlich reformatorisch ausgestaltet ist (Art. 61 Abs. 1 VwVG), erscheint es aufgrund des Gesagten angebracht, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur neuen Prüfung und Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Eine Heilung der festgestellten Gehörsverletzung ist insbesondere deshalb nicht in Betracht zu ziehen, weil dem Beschwerdeführer bei einer Heilung durch das Gericht und einem daraufhin allenfalls ergehenden abweisenden Entscheid eine Instanz verlorenginge.

E. 4

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung an die Vorinstanz beantragt wurde. Die vorinstanzliche Verfügung vom 20. Juni 2024 ist aufzuheben, und die Sache ist zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an das SEM zurückzuweisen. Bei dieser Sachlage ist auf die übrigen Ausführungen in der Beschwerde nicht näher einzugehen.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 5.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung wird in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 600.– festgelegt.

D-4619/2024 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.